

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“
(Landwirtschaft in Fläche für Ver- und Entsorgung) in Ettlingen

Beschluss der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Auf Antrag der Stadt Ettlingen soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch fand vom 21. November 2022 bis einschließlich 23. November 2022. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 8. November 2022 bis einschließlich 16. Dezember 2022 gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Für das weitere Verfahren zu beschließen sind die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

2. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -

**Ettlingen – Ettlingen (Kernstadt) und Bruchhausen
ET-VE-E001 – „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“**

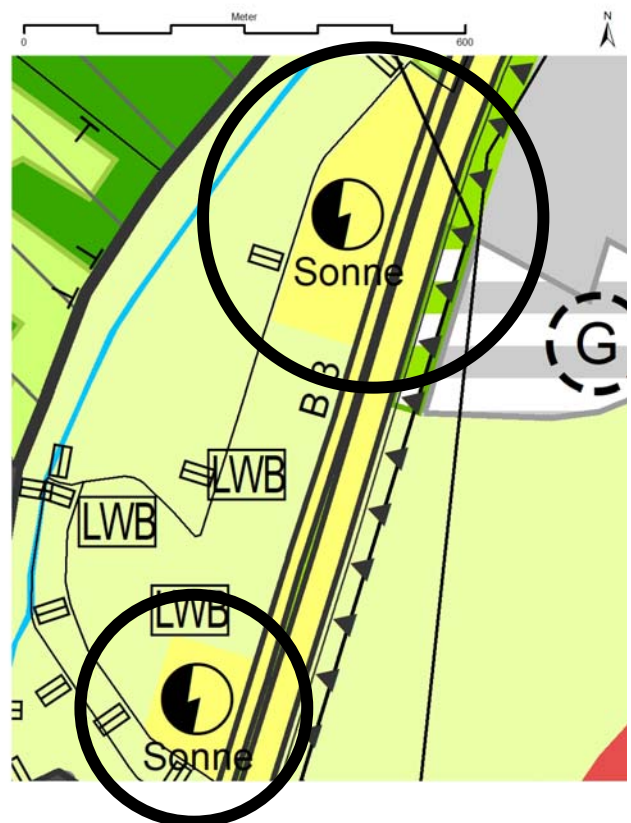
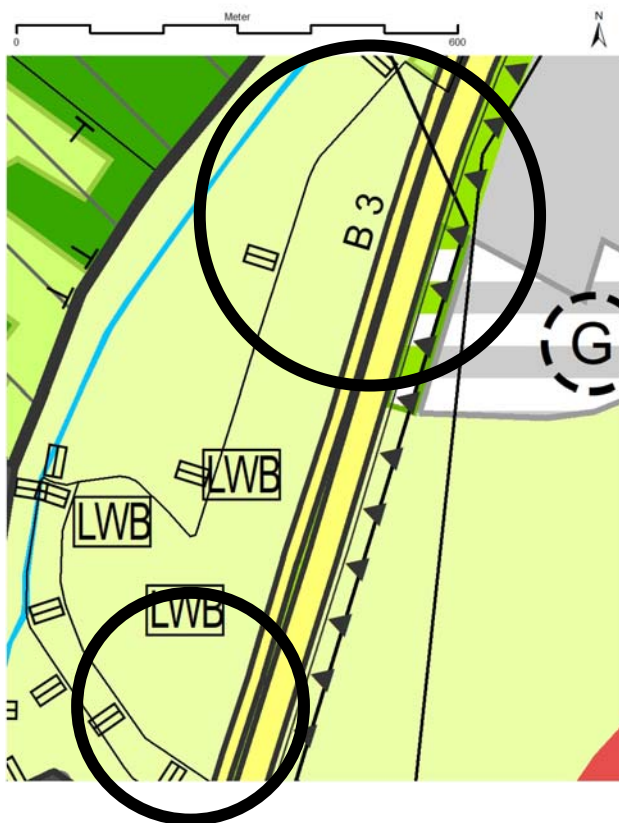
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für Ver- und Entsorgung,
Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik)



ET-VE-E001 – „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“, Ettlingen

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
ET-VE-E001	Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch	VE	ca. 5,9	-	-	-	LW

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1), 2)	● 3)	-	WSG IIIB	-

- 1) Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II
- 2) Regionaler Grünzug
- 3) Natur- und kulturgeschichtliche Bodenzeugnisse

1. Beschreibung und Begründung:

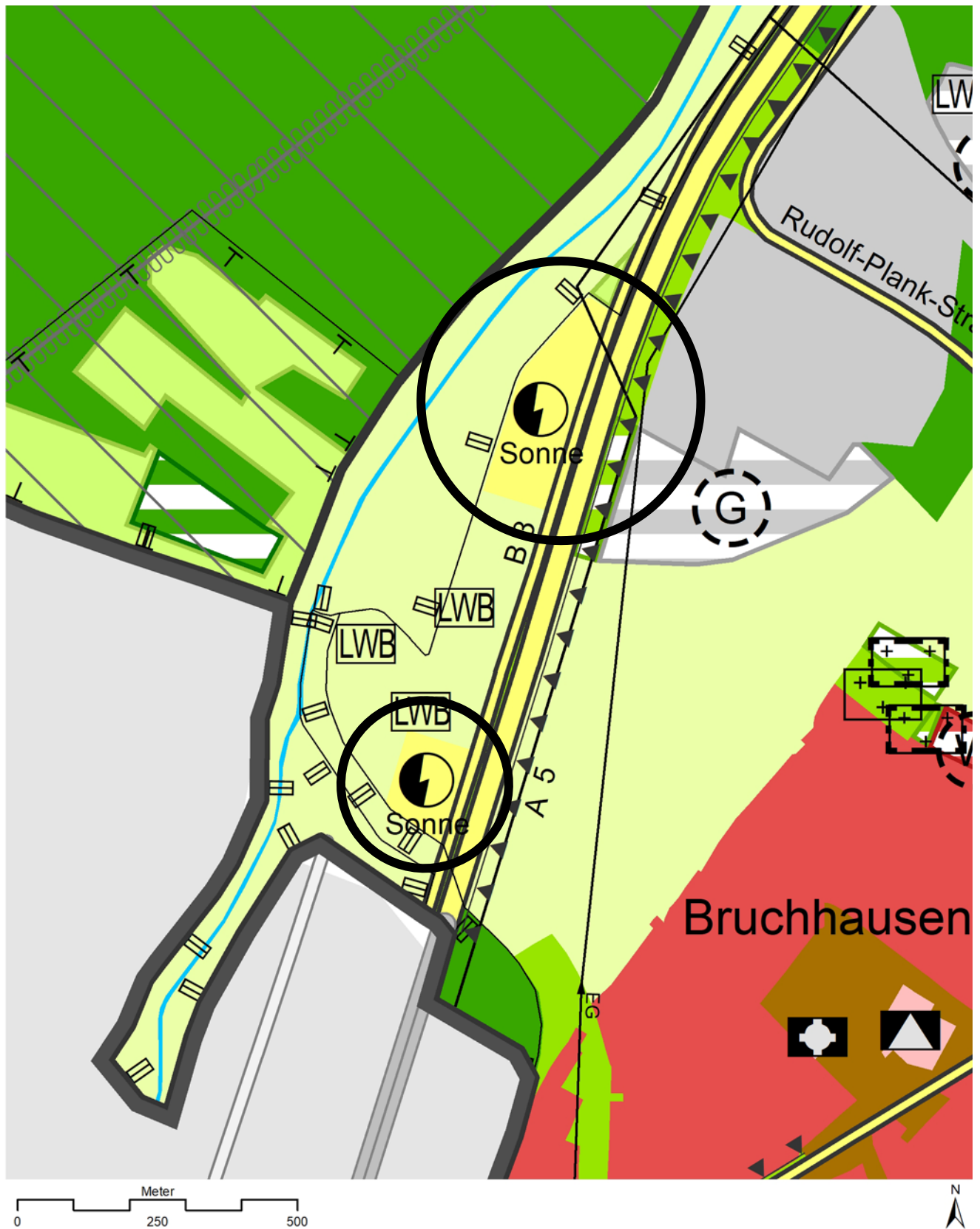
In Ettlingen sollen westlich der B3 und parallel verlaufender A5 zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Vorhabenträgerin ist die Stadtwerke Ettlingen GmbH. Die Vorhabenflächen umfassen gemeinsam ca. 5,9 ha. Die nördliche Fläche mit ca. 4,0 ha befindet sich auf Gemarkung Ettlingen (Kernstadt), die südliche mit ca. 1,9 ha auf Gemarkung Bruchhausen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen somit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

Auf Antrag der Stadt Ettlingen vom 5. August 2022 soll im Zuge der Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sind die vorgesehenen Flächen als schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft, Stufe II, festgelegt.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit		x		
Boden			x	
Wasser			x	
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt			x	
Landschaftsbild			x	
Kultur / Sachgüter			x	
Fläche			x	
Wechselwirkungen		x		
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			x	
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Begrenzung der Bodenbeanspruchung/-versiegelung (Fundamente) und -verdichtung. Weitere landwirtschaftliche Nutzung als Grünland ermöglichen.			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			hoch	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Im Übergang zur freien Landschaft ist der ortsnahe Bereich bedeutend für die Naherholung. Er liegt fußläufig zur angrenzenden Siedlung und bietet Raum zur Feierabenderholung. Mit den Verkehrsstrassen von Bundesstraße und Autobahn sind hier erhebliche Vorbelastungen infolge der Zerschneidung und Schallausbreitung verbunden.

Schutzgüter Boden und Wasser

Aufgrund der Überbauung durch die Fundamente und baubedingte Bodenverdichtung sind negative Folgen für die Bodenfunktionen möglich.

Die Bodentypen sind mit einem Auengley aus Auensand und einer Parabraunerde aus Hochflutlehm auf Niederterrassenschotter als wertvoll einzuschätzen, besonders die Parabraunerde im östlichen Teil des Gebiets hat eine sehr hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist der Boden empfindlich gegenüber baulicher Überprägung.

Das Gebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIB, die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten (vergleiche Stellungnahme Stadtwerke Karlsruhe).

Durch Minimierung der Bodenversiegelung (Bauwerke/Fundamente) sowie der baubedingten Bodenverdichtung können die Auswirkungen deutlich reduziert werden.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

In der Klimafunktionskarte ist dargestellt, dass die Fläche durch Flurwinde gering beeinflusst ist; die Ausgleichsfunktionen für den Siedlungsraum sind gering.

Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

Westlich der Planflächen befindet sich das FFH-Gebiet 7016341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ (siehe unten).

Unmittelbar angrenzend ist das Landschaftsschutzgebiet 2.15.015 „Hardtwald südlich von Karlsruhe“.

Besonders der nördliche Bereich des Gebiets ist empfindlich (in Bezug auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit für den Artenschutz) gegenüber Beeinträchtigungen.

Die um das Baugebiet vorhandenen Hecken sind als besonders geschützte Biotope erfasst (Nr. 170162152817 „Feldhecken im Gewann Hagbruch w. Bruchhausen“ und Nr. 170162152816 „Straßenhecken an der A5 und B3 südlich am Runden Plom“). Geplante Photovoltaik-Anlagen sollten gemäß der bei der Stadt Ettlingen vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung einen Abstand von 12 bis 15 m einhalten (Vogelschutz). Demnach sind auch weiterführende Untersuchungen zum Vorkommen von Zauneidechsen durchzuführen.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplante Überbauung der Flächen ist mit hohen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Vorbelastungen sind mit der Bebauung (Aussiedlerhöfe) zwischen den beiden Teilgebieten und dem Verlauf der B3/A5 entlang des Gebietes gegeben.

Zur Vermeidung der Auswirkungen sind folgende Anpassungen zu prüfen: Begren-

zung der Bauhöhe, landwirtschaftliche Nutzung der Fläche unterhalb/zwischen den PV Modulen als Extensivgrünland/Beweidung.

Kultur/Sachgüter

Zwei archäologische Kulturdenkmale/Prüffälle gem. § 2 DSchG BW sind betroffen:

- Mittelalterlicher und/oder neuzeitlicher Pechofen (Listen Nr. MA 33, ADAB ID 100392677)
- Archäologische Substanz des neuzeitlichen Jagdhauses (Listen Nr. MA 35, ADAD ID 104372876)

Es gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren beziehungsweise wird die Nutzbarkeit stark eingeschränkt; vergleiche Schutzgut Fläche.

Schutzgut Fläche

Die Planflächen beanspruchen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen im Außenbereich. Beide Teilflächen sind aktuell un bebaut, so dass unbelastete Flächen überplant werden. Das große Grundstück auf der Gemarkung Ettlingen Stadt wird aktuell zur Produktion von Heu, die kleinere Fläche auf Gemarkung Bruchhausen wird ackerbau-lich genutzt.

Vorhabenbedingt ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nur noch eingeschränkt oder nicht mehr möglich. In der weiteren Ausgestaltung sollte eine dauerhafte gleichzeitige Nutzung als Extensivgrünland/Beweidung vorgesehen werden.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können auch den Bodenwasserhaushalt be-treffen. Grundwasserführende Bodenschichten sind aber nach bisherigem Kenntnis-stand nicht berührt.

Natura 2000 / FFH-Verträglichkeit:

Westlich der Planflächen befindet sich das FFH-Gebiet 7016341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs-zielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ist vorzunehmen.

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen eventuell Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltaus-wirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwa-chen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorher-sehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutz-maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Über-

wachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB haben sich 17 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert. Davon sind sechs Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln. Es handelt sich um Hinweise zu Fachplanungen der Energieversorgung, zum Umgang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur, zu umweltrechtlichen Belangen und Belangen der Denkmalpflege. Bedenken wurden hinsichtlich des Verlustes der landwirtschaftlichen Fläche geäußert. Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund der die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Straßenverkehr

Durch die Photovoltaikfreiflächenanlage kann es zu Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der B3 und A5 kommen. Das Landratsamt Karlsruhe erachtet deshalb ein Blendgutachten für erforderlich. Entlang der Bundesstraße und der Bundesautobahn sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) einzuhalten. Direkte Zufahrtsmöglichkeiten zur B3 können vom Landratsamt Karlsruhe nicht in Aussicht gestellt werden.

Leitungsanlage

Im Geltungsbereich der Einzeländerung wird eine Leitungsanlage durch die Netze BW GmbH betrieben. Es handelt sich um eine 110-kV-Leitung.

Schutzgut Boden

Das Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt, bittet um eine frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren, wenn externe Ausgleichsmaßnahmen, auch in Form von PiK-Maßnahmen, in Anspruch genommen werden sollten und steht für eine Beratung zur Verfügung.

Schutzgut Wasser

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten. Gemäß dieser sind Handlungen in der Zone IIIB verboten, wenn die Verunreini-

gung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

In der Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW ist unter Punkt 1.55 das Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt. Auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird verwiesen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

Eine vertiefte Untersuchung eines möglichen Reptilienvorkommens ist erforderlich. Ebenfalls werden weitere Brutvogelkartierungen empfohlen; diese könnten zusammen mit den noch ausstehenden Reptilienkartierungen erfolgen.

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln und anderen Kleintieren in den angrenzenden geschützten Heckenbiotopen und dem Landschaftsschutzgebiet auszuschließen, ist der vorgeschlagene Abstand von 12 - 15 m in der weiteren Planung aufrechtzuerhalten.

Die vorgeschlagene Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit wird als notwendig erachtet.

Schutzgut Landschaftsbild

Eine Eingrünung zur freien Landschaft wird als notwendig angesehen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu mindern.

Schutzgut Kultur/Sachgüter

Durch die Planungen sind in Ettlingen zwei archäologische Kulturdenkmale/Prüffälle gemäß § 2 DSchG BW betroffen. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).

Einer Bebauung des Areals kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege nur unter der Auflage bauvorgeifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale gegebenenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherrn. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, das heißt insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Schutzgut Fläche

Mit Blick auf das in direkter Nachbarschaft gelegene Gewerbegebiet ist eine gute Begründung erforderlich, dass die dort vorhandenen Gebäude und Parkflächen nicht optional für die Überplanung mit Freiflächenphotovoltaik genutzt werden könnten.

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	TransnetBW GmbH	Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung ET-VE-E001 – „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen Kernstadt und Bruchhausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	terranets bw GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollte der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen	Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat keine Einwände oder Anregungen gegenüber dem Vorhaben.	Kenntnisnahme
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	Netze BW GmbH	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als	Kenntnisnahme In der nächsten Aktualisierung des FNP werden Leitungstrassen gemäß der PlanZV dargestellt. Eine Nennung des Netz-/

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung äußern.</p>	<p>Leitungsbetreibers erfolgt nicht. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamts für Denkmalpflege	<p>Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege: Durch die Planungen sind in Ettlingen zwei archäologische Kulturdenkmale/Prüffälle gemäß § 2 DSchG BW betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelalterlicher und/oder neuzeitlicher Pechofen (Listen Nr. MA 33, ADAB ID 100392677) • Archäologische Substanz des neuzeitlichen Jagdhauses (Listen Nr. MA 35, ADAD ID 104372876) <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>Am Erhalt der ausgewiesenen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).</p> <p>Einer Bebauung des Areals kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege nur unter der Auflage bauvorgreifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale gegebenenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Angaben zum Schutzgut Kulturgüter werden im Steckbrief entsprechend ergänzt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

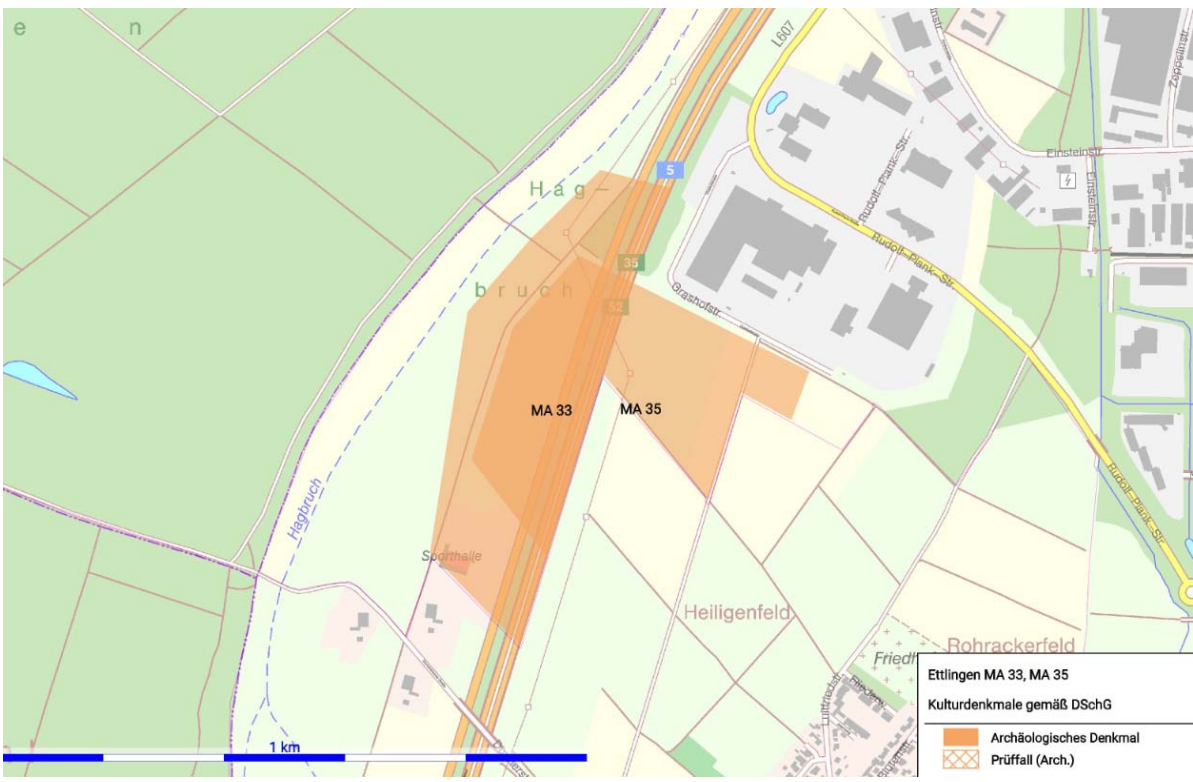
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherren. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, das heißt insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html.</p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		 <p>Ettlingen MA 33, MA 35 Kulturdenkmale gemäß DSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> Archäologisches Denkmal Prüfteil (Arch.) 	
<p>ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen</p>	<p>Vodafone GmbH</p>	<p>Gegen die Planung „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen Kernstadt und Bruchhausen haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	Gemeinde Weingarten	Nach Durchsicht dieser Unterlagen bleiben die Belange der Gemeinde Weingarten unberührt.	Kenntnisnahme
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	Stadt Karlsruhe	Seitens der Stadt Karlsruhe bestehen keine Bedenken gegen die Einzeländerung ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“	Kenntnisnahme
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	Stadt Stutensee	Wir machen keine Bedenken oder Anregungen geltend.	Kenntnisnahme
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 - Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Auf einer Gesamtfläche von ca. 5,9 ha westlich der Autobahn A5 bzw. der Bundesstraße B3 soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Die Fläche ist aufgeteilt in 2 Teilbereiche von ca. 4 ha (nördliche Fläche, Gemarkung Ettlingen Kernstadt) und ca. 1.9 ha (südliche Fläche, Gemarkung Bruchhausen). Im Flächennutzungsplan 2030 ist derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies soll in eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt die Fläche als schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G), fest. Der vorliegenden Planung stehen insofern keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Belange der Landwirtschaft sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren haben wir uns ebenfalls zustimmend geäußert.	Kenntnisnahme
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-	Landratsamt Karlsruhe	Die uns zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen haben wir zur Prüfung an die betroffenen Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. Diese haben sich wie folgt zur Planung geäußert: Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Immissionsschutzbehörde	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Kernstadt und Bruchhausen		<p>Wir weisen bereits im Vorfeld darauf hin, dass es durch die Photovoltaikfreiflächenanlage zu Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der B3 und A5 kommen kann. Dies sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Grundwasser/Wasserversorgung Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten. Der Umweltbericht ist ab Nr. 6 noch nicht vollständig, eine abschließende Stellungnahme kann nach Sichtung des vollständigen Umweltberichts abgegeben werden.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Bodenschutzbehörde Der Umweltbericht ist ab Nr. 6 noch nicht vollständig, eine abschließende Stellungnahme kann nach Sichtung des vollständigen UB abgegeben werden</p> <p>Landwirtschaftsamt Es ist geplant, westlich der B3 und zur parallel verlaufenden A5 zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten. Die Vorhabenflächen umfassen gemeinsam ca. 5,9 ha. Die nördliche Fläche mit ca. 4,0 ha befindet sich auf der Gemarkung Ettlingen (Kernstadt), die südliche mit ca. 1,9 ha auf der Gemarkung Bruchhausen. Im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ist die besagte Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dem gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sind die vorgesehenen Flächen als schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe 11 festgelegt. Wir äußern hinsichtlich einer möglichen Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ Bedenken. Wir regen an, die vorhandenen Dachflächen im westlich angrenzenden Industriegebiet als Fläche für Photovoltaikanlagen zu nutzen, um eine weitere Versiegelung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu vermeiden. Laut den Antragsunterlagen sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes vermutlich notwendig. Allerdings wurden diese noch nicht genauer definiert. Wenn externe Ausgleichsmaßnahmen, gerne auch in Form von PiK-Maßnahmen, in Anspruch genommen werden, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren. Gerne stehen wir</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Im Steckbrief mit Umweltbericht wird auf die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzfläche als Grundlage für die Abwägung hingewiesen; zudem wird angeregt diese in veränderter Form aufrechtzuerhalten (Grünland/Beweidung).</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>für eine Beratung zur Verfügung. Agrarstrukturelle Belange sind von obenstehender Maßnahme betroffen.</p> <p>Amt für Straßen <u>Sachgebiet Verkehr:</u> Gegen das geplante Projekt bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Planung des Projektes sind die folgenden Punkte zu beachten:</p> <p>Blendung: Eine Blendung und damit Gefährdung der Verkehrsteilnehmer erscheint aufgrund der Ausrichtung der Solaranlage zur Trasse der Bundesstraße 3 und der BAB 5 nicht ausgeschlossen. Wir erachten deshalb ein Blendgutachten für erforderlich.</p> <p>Zufahrten: Direkte Zufahrtsmöglichkeiten zur B3, so sie denn vorgesehen wären, können nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Hindernisse / Schutzplanken: Entlang der Bundesstraße und der Bundesautobahn sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) einzuhalten.</p> <p><u>Sachgebiet Radverkehr:</u> Von dieser Maßnahme sind wir nicht betroffen. Es wird gebeten, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und das Landratsamt Karlsruhe auch im weiteren Verfahren über die Koordinierungsstelle zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen</p>	<p>untere Naturschutzbehörde Landratsamt Karlsruhe</p>	<p>Der geplanten Änderung des FNP 2030 kann grundsätzlich zugestimmt werden. Bezüglich des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (Scoping) stimmen wir dem Vorschlag der Planungsstelle NVK zu. Eine vertiefte Untersuchung eines möglichen Reptilienvorkommens ist erforderlich. Weitere Brutvogelkartierungen würden wir ebenfalls empfehlen; diese könnten zusammen mit den noch ausstehenden Reptilienkartierungen erfolgen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln und anderen Kleintieren in den angrenzenden geschützten Heckenbiotopen und dem Landschaftsschutzgebiet auszuschließen, ist der vorgeschlagene Abstand von 12 - 15 m in der weiteren Planung aufrechtzuerhalten.</p> <p>Eine Eingrünung zur freien Landschaft hin ist laut Bebauungsplan geplant und wird von uns als notwendig angesehen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu mindern.</p> <p>Die vorgeschlagene Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit wird auch von uns als notwendig erachtet.</p>	<p>Hinweis: Die genannten Empfehlungen zum Untersuchungsumfang und Vermeidungsansätzen sind der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung der Stadt Ettlingen entnommen.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Wir verweisen hiermit auch auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung im parallel verlaufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren gleichen Namens. Die Stellungnahme fügen wir zur ergänzenden Information als Anlage bei.</p> <p>Stellungnahme zum B-Plan Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</i> <ol style="list-style-type: none"> 1.1. <i>Art der Vorgabe</i> 1.2. <i>Rechtsgrundlage</i> 1.3. <i>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i> 2. <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes.</i> 3. <i>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> <p><i>Die vorgelegten Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung sind unvollständig, daher kann hier nur eine vorläufige Stellungnahme erfolgen. Wir bitten um Ergänzung bis zur Offenlage und weitere Beteiligung.</i></p> <p><i>Die beplante Fläche ist aufgeteilt in zwei Teilflächen und liegt außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Die südliche Fläche grenzt aber im Süden an das LSG Nr. 2.15.015 „Hardtwald südlich von Karlsruhe“ sowie östlich an das gesetzlich geschützte Feldheckenbiotop Nr. 170162152816 und nördlich an das Waldbiotop Nr. 270162150031 „Feldgehölz und Feldhecke NW Bruchhausen“. Eingriffe in die geschützten Flächen sind nicht geplant.</i></p> <p><i>Die Flächen werden zurzeit als Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (südlich) bzw. als Magerweide mittlerer Standorte (nördlich) bewertet. Dem stimmen wir zu.</i></p> <p><i>Die weiterführende Untersuchung von Reptilien auf den Flächen wird als notwendig erachtet. Das Ergebnis der Untersuchungen ist mit den Offenlageunterlagen vorzulegen. Die Methodik muss aus den Unterlagen hervorgehen.</i></p> <p><i>Bei den durchgeführten zwei Kartierungen wurden keine Bodenbrüter auf der Fläche nachgewiesen, jedoch Brutvögel in den angrenzenden Biotophecken. Der aufgrund dieser Brutvögel geplante Abstand der Anlage zu den Hecken wird als ausreichend eingestuft. Dieser Abstand der Anlage zum geschützten Biotop muss auch an der Nordspitze eingehalten werden. Mit den noch zu erfolgenden Reptilienkartierungen sollten auch Brutvögel weiterkartiert werden, da die Anzahl der erfolgten Kartierungen nicht den Kartierungsstandards entspricht.</i></p> <p><i>Eine weitere Betroffenheit streng geschützter Arten ist nach der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht zu erwarten.</i></p>	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p><i>Die erhöhte Aufständigung der Anlage und die geplante Schafbeweidung der Fläche werden begrüßt. Die Einzäunung der Teilflächen kann mitgetragen werden. Der geplante Bodenabstand von 20 cm wird als ausreichend eingestuft. Zur Schonung des Landschaftsbilds sehen auch wir eine blickdichte Eingrünung der Einfriedung bzw. der Anlage insbesondere gen Westen und Süden als notwendig an. Es sind standortgerechte und gebietsheimische Gehölze einzuplanen.</i></p> <p><i>Wir sehen einen Widerspruch in den Aussagen des Umweltberichts S. 14, wo dargelegt wird, dass in Gehölze nicht eingegriffen werden soll, und der artenschutzrechtlichen Einschätzung S. 16, wo unter 4.2 aufgeführt wird, dass Rodungen der Bäume nur im Winter erfolgen sollen. Wir bitten spätestens in der Offenlage darum zu konkretisieren, ob / welche Gehölze / Einzelbäume gerodet werden sollen und dies in der Eingriffs-Ausgleichbilanzierung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Für uns nicht nachvollziehbar ist die Aussage, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang als nicht gefährdet angesehen wird, wenn Baumrodungen erfolgen. Es ist grundsätzlich anzunehmen, dass sämtliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die vorhanden sind, auch von Individuen genutzt werden (vgl. Kratsch in Schumacher - Fischer-Hüftle, § 44 Rn.70). Daher ist ein Ausgleich oder Ersatz, z.B. in Form von zusätzlichen Nisthilfen, einzuplanen, wenn Gehölze entfallen.</i></p> <p><i>In den Unterlagen zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes wird von der Planungsstelle NVK eine FFH-Vorprüfung aufgrund der Nähe des Plangebiets zum FFH-Gebiet Nr. 7016341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ gefordert. Dieser Forderung schließen wir uns an und bitten auch um Aufnahme der FFH-Vorprüfung in die Bebauungsplanunterlagen.</i></p> <p><i>Den Grundzügen der Planung kann insgesamt zugestimmt werden.</i></p> <p><i>Wir verweisen hiermit auch auf unsere Stellungnahme im parallel verlaufenden Änderungsverfahren zum FNP 2030 „Einzeländerung ET-VE-E001 – Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“, die hier im Hause an die Koordinierungsstelle geleitet wurde.</i></p>	
<p>ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen</p>	<p>Regionalverband Mittler Oberrhein</p>	<p>Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe plant eine Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 mit einer Fläche von etwa 6 ha. Diese setzt sich aus zwei Teilflächen entlang der A 5 zusammen. Der nördliche Bereich umfasst etwa 4 ha auf dem Flurstück Nr. 8606/2 (Kernstadt), die südliche Teilfläche mit etwa 2 ha umfasst das Flurstück Nr. 1920 (Bruchhausen). Beide Teilflächen sind im gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und sollen mit der Einzeländerung zu „Fläche für Ver- und Entsorgung. Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik)“ geändert werden.</p> <p>Die Plangebiete liegen nach dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 in Schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft Stufe II (G). Nach Plansatz 3.3.2.2 G (4) dürfen diese Bereiche nur dann und nur im unbedingt erforderlichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden,</p>	<p>Im Steckbrief mit Umweltbericht wird auf die Beanspruchung landwirtschaftlicher</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>wenn agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt werden. Agrarstrukturelle Belange sind deshalb mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dem Grundsatz wurde in der oben genannten Planung Rechnung getragen.</p> <p>In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist im Geltungsbereich ein regionaler Grünzug vorgesehen. Hier stünden also Ziele der Raumordnung einer Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich entgegen. Laut Plansatz 3.1.1 Z (2) sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise möglich, die nach § 35 BauGB privilegiert sind. Des Weiteren muss die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs weiterhin gewährleistet sein und es darf keine weitere freiraumschonende Alternative bestehen.</p> <p>Wir begrüßen die Flächenbereitstellung für Vorhaben zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in infrastrukturell vorgeprägten Bereichen an der A5 sowie die frühzeitige Abstimmung mit dem Regionalverband. Wir stimmen der Einzeländerung zu.</p>	<p>Nutzfläche als Grundlage für die Abwägung hingewiesen. Kenntnisnahme</p> <p>Das Vorhaben ist seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ im Januar 2023 nach § 35 (1) 8. b) aa) BauGB wahrscheinlich privilegiert. Kenntnisnahme</p>
<p>ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen</p>	<p>Stadtwerke Karlsruhe</p>	<p>Die geplante Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030, Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch, betrifft die Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Mörscher Wald (LfU-Nr. 215047). Die Schutzgebietsverordnung ist hinsichtlich ihrer Verbote und Anforderungen zu beachten. Gemäß dieser sind Handlungen in der Zone IIIB verboten, wenn die Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. In der Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW ist unter Punkt 1.55 das Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt.</p> <p>Dort sind in der Zone IIIB sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar und zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Es sind deshalb alle erforderlichen Schutzvorkehrungen zu ergreifen, damit das Grundwasser durch die Einzeländerung des FNP nicht verunreinigt oder nachteilig verändert wird. Der Grundwasserschutz ist insbesondere dadurch sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Bohrmaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder ins Grundwasser eingetragen werden (zum Beispiel durch die Verwendung entsprechender Bohrlösungen. Falls Bohrspülmittel eingesetzt werden sollten, ist hierzu lediglich Wasser zu verwenden.), • die Betankung der Baufahrzeuge und -gerätschaften auf Öl- und Kraftstoffbindematten erfolgt, • im Bereich der Verlustschmierung ausschließlich biologisch schnell abbaubare Stoffe verwendet werden, 	<p>Die Hinweise auf Anforderungen aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone IIIB werden im Steckbrief/Umweltbericht ergänzt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<ul style="list-style-type: none"> • die Hydraulikschläuche und Kupplungen der eingesetzten Baumaschine vor jedem Arbeits-einsatz auf Risse und Undichtigkeiten sehr sorgsam überprüft werden, • für den Havariefall Ölbindemittel vor Ort vorgehalten und unmittelbar gehandelt wird, • die Bohrlöcher im Anschluss grundwasserunschädlich verfüllt und tagwasserdicht abge-schlossen werden, • insgesamt sehr verantwortungsbewusst gearbeitet wird. <p>Auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trink-wasserschutzgebieten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verweist die Arbeitshilfe Schutzbe-stimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage erfolgt auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen oder Konversionsflächen. • Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Gegebenenfalls kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht. • Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Ein-dringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründun-gen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich. • Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Ver-wendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig. • Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen. • Jegliche Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bau-phase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. • Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefähr-dende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden. • Bei der Kabelverlegung ist Nr. 1.2 Musterverordnung zu beachten. Die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen ist in Zone IIIB nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird. • Als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbe-füllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig. 	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 bezüglich der Vegetationspflege sind einzuhalten: „Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden. Bei der Einzäunung ist wegen der Durchgängigkeit für Tiere ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten. Auf Zaunsockel ist zu verzichten. Falls auf eine Freiflächen-Beleuchtung der Anlage nicht verzichtet werden kann, sollen „insektenfreundliche“ Kaltstrahler eingesetzt werden. Das Grünland ist entweder zu mähen und das Grüngut zu entfernen (unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden. • Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. • Sollten bei der Erkundung grundwasserschädliche Bodenveränderungen oder Materialien angetroffen werden beziehungsweise kommt ein entsprechender Verdacht dahingehend auf, ist von einem Wiedereinbau abzusehen. Sie sind einer fachgerechten Entsorgung oder Aufbereitung zuzuführen. • Durch die Abteufung der Bohrungen darf es zu keinem Kurzschluss von Grundwasserstockwerken kommen. <p>Dies vorausgesetzt, bestehen unsererseits keine Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung.</p>	
<p>ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung</p>	<p>Gerne geben wir folgende Hinweise zur Einschätzung und Bewertung der mit Photovoltaik überplanten Flächen und bitten den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung um folgenden Punkt zu erweitern.</p> <p>Die beabsichtigte Überplanung der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen würde bedeuten, dass diese Flächen nie mehr der Produktion von Futtermittel oder Lebensmittel nutzbar sind. Das große Grundstück auf der Gemarkung Ettlingen Stadt wird aktuell zur Produktion von Heu, die kleinere Fläche auf Gemarkung Bruchhausen wird ackerbaulich genutzt. Hier können zum Beispiel 27,6 Tonnen Roggen oder 18,9 Tonnen Weizen jährlich für die Verarbeitung zu Lebensmitteln angebaut werden. Der Umweltbericht sollte deshalb diese Informationen in die Bewertung als Abwägungsmaterial aufnehmen.</p> <p>Auch mit Blick auf das in direkter Nachbarschaft gelegene Gewerbegebiet ist aus unserer Sicht noch eine gute Begründung erforderlich, dass die dort vorhandenen Gebäude und Parkflächen nicht optional für die Überplanung mit Freiflächenphotovoltaik genutzt werden könnten. Wir sehen es als eine umweltrelevante Betrachtung, weshalb der Gesetzgeber das Schutzgut Fläche in die Umweltberichterstattung mit aufnehmen lassen hat.</p>	<p>Im Steckbrief mit Umweltbericht wird auf die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzfläche als Grundlage für die Abwägung hingewiesen. Zudem wird angeregt diese in veränderter Form aufrechtzuerhalten (Grünland/Beweidung).</p> <p>Die Informationen zur aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung werden ergänzend eingefügt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, weitere Behandlung</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\Verbandsversammlung\Vorlagen + Anlagen + Sprechzettel\2023\2023-05\Anlagen\Anlage TOP 5_ET-VE-E001_Photovoltaikfreiflächenanlage_Hagbruch_Tab_frühzeitig.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
			im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	Flurerneuerung Landratsamt Karlsruhe Dezernat V	Durch die Einzeländerung des FNP 2030 des NVK ET-VE-E001 - Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen sind weder Belange der Flurneueordnung noch der Vermessung betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
ET-VE-E001 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen	Höhere Naturschutzbehörde Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 Naturschutz	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange die Einzeländerung zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht.	Kenntnisnahme